

## Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen

### Hinweise zur Antragstellung

Sie haben Ihren Antrag online im Kreditportal der KfW ausgefüllt und die Daten zur Überprüfung durch die NBank bei der KfW gespeichert. Ihre Angaben wurden in ein Angebot über die Aufnahme eines Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehens umgesetzt. Das Vertragsangebot liegt Ihnen nun im Ausdruck vor. Auf der nächsten Seite finden Sie einen PostIdent-Coupon mit entsprechenden Hinweisen zum Verfahren.

Der im Teil B des Vertragsangebots genannte maximale Darlehensbetrag ergibt sich aus der möglichen Inanspruchnahme eines Förderzeitraums von 17 Semestern abzüglich der vor Finanzierungsbeginn absolvierten Hochschulsemester mal der Auszahlungsrate von 500 Euro pro Semester. Ihr individueller Kreditbetrag kann in Abhängigkeit von Ihrer Regelstudierendauer und der tatsächlichen Kreditinanspruchnahme unterhalb der im Vertragsangebot genannten Werte liegen.

Möchten Sie dieses Vertragsangebot gegenüber der KfW abgeben, unterschreiben Sie es bitte und legen es zusammen mit den unten genannten Unterlagen in einer Filiale der Deutschen Post vor. Dort wird die gesetzlich vorgeschriebene Legitimationsprüfung durchgeführt (PostIdent), und die Unterlagen werden von der Deutschen Post an die NBank weitergeleitet. Die NBank meldet der Hochschule Ihre Antragstellung. Die Hochschule immatrikuliert Sie daraufhin und informiert die NBank über Ihre Immatrikulation. Daraufhin prüft die NBank Ihre Darlehensberechtigung und erlässt einen Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung Ihres Antrags.

**Erst nach Erlass eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheids durch die NBank besteht für Sie ein Anspruch auf Darlehensgewährung durch die KfW.**

Die NBank teilt sowohl der Hochschule als auch der KfW das Prüfergebnis, d.h. die Bewilligung oder Ablehnung, mit. Sie erhalten daraufhin den Bescheid und bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung eine Mitteilung über das Zustandekommen des Rahmendarlehenvertrags mit der KfW.

Bitte drucken Sie sich einen Satz der Antragsdokumente für Ihre Unterlagen aus, da die KfW Ihnen bei Zusage kein vollständiges Vertragsexemplar zur Verfügung stellen wird.

**Falls Sie noch Fragen zur Antragstellung haben, wenden Sie sich bitte an die Hotline der NBank unter der Servicenummer: 0511.30031-499.**

#### **Für das PostIdent-Verfahren benötigen Sie folgende Unterlagen:**

- PostIdent-Coupon und das amtliche Ausweisdokument (z. B. Personalausweis oder Reisepass), welchem die Daten für die Vertragsangebotserstellung entnommen wurden.
- Ausdruck des ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars / Darlehensangebots und eine Kopie des amtlichen Ausweisdokuments, aus dem sich die Meldeanschrift ergibt (z. B. Personalausweis, auch Reisepass in Verbindung mit der gültigen Meldebestätigung)
- Studienbescheinigung bzw. Zulassungsbescheid in Kopie.

**Zusätzlich**, wenn Sie mindestens zwei Geschwister haben, zur Prüfung der Zinsbefreiung:

- Auszug aus dem Familienbuch oder Geburtsurkunden (die eigene und die aller Geschwister) in Kopie. Bei ausländischen Dokumenten bitte beglaubigte Übersetzung beifügen.**

**Zusätzlich**, wenn Sie **nicht** die **deutsche Staatsangehörigkeit**, die eines anderen Mitgliedstaates der **Europäischen Union** oder eines sonstigen **EWL-Staates** haben, fügen Sie dem Antrag Folgendes in Kopie bei:

- Nachweis über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulreife, Fachhochschulreife, Meisterbrief etc.) oder
- als Familienangehöriger eines EU-Bürgers oder EWL-Staatlers: Aufenthaltserlaubnis EU bzw. Aufenthaltskarte gem. Richtlinie 2004/38/EWG oder
- Nachweis über den Status "Heimatloser Ausländer"

**Zusätzlich**, wenn Sie **bei Beginn Ihres Erststudiums** das **35. Lebensjahr** vollendet haben:

- Eine ausführliche, schriftliche Begründung, was Sie an der Aufnahme des Studiums gehindert hat.
- Kopie Ihrer Hochschulzugangsberechtigung

**Zusätzlich**, wenn Sie **noch minderjährig** sind:

- Die für die Darlehensaufnahme erforderliche Genehmigung des Familiengerichts gemäß §§ 107 i. V. m. 1643, 1822 Nr. 8 BGB im Original. Weitere Einzelheiten erfahren Sie bei der NBank.

**Achtung MaV!**  
Formular und diesen Coupon im  
Postsache-Fensterbriefumschlag  
oder im Kundenrückumschlag an  
angegebene Anschrift schicken!

**WICHTIG!** Bitte nehmen Sie diesen Coupon und lassen  
Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis  
oder Reisepass identifizieren.

NBank  
Günther-Wagner-Allee 12-16  
30177 Hannover

Abrechnungsnummer  
5 | 1 | 1 | 5 | 9 | 7 | 0 | 8 | 2 | 3 | 3 | 7 | 0 | 1 |

Referenznummer  
1 | 0 | 1 | 7 | 6 | 5 | 3 | 1 | 8 | 9 | 2 | 0 | 1 | 0 | 4 |

- Achtung MaV!**
- Barcode einscannen
  - *POSTIDENT® BASIC* Formular nutzen
  - Formular an Absender



**POSTIDENT®**  
BASIC

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline

## PostIdent-Coupon

### Hinweise zum PostIdent-Verfahren

Die gesetzlich vorgeschriebene Identifikationsprüfung lässt sich ganz einfach und sicher bei jeder Postfiliale durchführen. Die Kosten dafür übernimmt die NBank.

**Bitte nehmen Sie die Unterlagen gemäß der Hinweise zur Antragstellung mit.**

Diese Unterlagen legen Sie bitte bei einer Postfiliale Ihrer Wahl zusammen mit Ihrem gültigen Personalausweis oder Reisepass und dem PostIdent-Coupon dem Postmitarbeiter vor.

Sie erhalten vor Ort ein PostIdent-Formular, das Sie bitte in Gegenwart des Postmitarbeiters unterschreiben.

Die Post sendet das PostIdent-Formular und sämtliche Unterlagen an die NBank, die dafür auch das Porto übernimmt.

Nur wenn alle Unterlagen der NBank vorliegen, kann Ihr Antrag bearbeitet werden.

Bei minderjährigen Antragstellern ist die Identifizierung nach dem PostIdent-Verfahren für alle gesetzlichen Vertreter notwendig. Für weitere Informationen und zusätzliche PostIdent-Coupons wenden Sie sich bitte an die NBank.

Falls Sie noch Fragen zur Antragstellung haben, wenden Sie sich bitte an die Hotline der NBank unter der Servicenummer: 0511.30031-499.

## Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen

### Teil A des Vertragsangebots - Antragsdaten

#### 1. Antragsteller/in

Es besteht/bestand bereits eine Geschäftsbeziehung zur KfW, falls bekannt KfW-GP-Nr.:

Anrede Frau  Herr  Ich habe zwei oder mehr Geschwister

Name Mustermann

Vorname Max

Geburtsname (falls abweichend)

Geburtsort Hannover

Geburtsdatum 08.06.1990

Staatsangehörigkeit (gem. Ausweis) deutsch

Ausweisnummer 123456789

Ausstellungsdatum 10.05.2009

Ausstellende Behörde LH Hannover

Ausweistyp Personalausweis

gültig bis 09.05.2014

Erstwohnsitz Straße Günther-Wagner-Allee 12-16

Adresszusatz

PLZ 30177 Ort Hannover

Staat Deutschland

Kontaktdaten 1. Telefon 0511 - 30031499

2. Telefon -

E-Mail

Aktuelle Postanschrift (sofern abweichend von Ihrem Erstwohnsitz)

Straße Günther-Wagner-Allee 12-16

Adresszusatz

PLZ 30177 Ort Hannover

Staat Deutschland

Bankverbindung für die Einzugsermächtigung

Name der Bank Deutsche Bank Hannover

Kontonummer 123456789

BLZ 25070070

Hiermit ermächtige ich, der/die unterzeichnende Antragssteller/in als Kontoinhaber/in dieses Kontos, die KfW, im Fall der Annahme meines Darlehensangebotes widerruflich, die von mir an die KfW zu leistenden Zahlungen zu Lasten dieses Kontos einzuziehen.

#### 2. Angaben zum Studium gemäß Studienbescheinigung

Hochschule<sup>1)</sup> HANNOVER: HANNOVER U

Matrikelnummer<sup>1)</sup> 123456789

Bewerbernummer<sup>1)</sup> (falls Matrikelnummer noch nicht bekannt)

Studienfächergruppe<sup>1)</sup> (erstes Studienfach) Ingenieurwissenschaften

ggf. genaue Bezeichnung<sup>1)</sup>

aktuelles Hochschulsemester<sup>2)</sup> bei Finanzierungsbeginn 3

davon beitragsbefreite Semester / Urlaubssemester (lt. Informationen der Hochschule) 1

angestrebter Abschluss<sup>1)</sup> Bachelor/Bakkalaureus (Universität & FH)

ggf. genaue Bezeichnung<sup>1)</sup>

#### 3. Darlehens- und Auszahlungswunsch

semesterweise ausgezahlter Darlehensbetrag<sup>3)</sup> 500 EUR,

erste Auszahlung zum 01.12.2010 für das Wintersemester 2010/2011

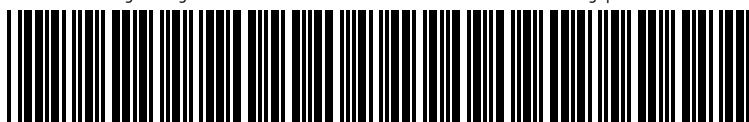
#### 4. Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin

Ich, der/die unterzeichnende Antragsteller/in bestätige, dass ich bisher noch kein Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss an einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes beendet habe (Ausnahmen: Bachelorabschluss oder Diplom (FH) bei konsekutivem Masterstudium).

<sup>1)</sup> Angaben dienen statistischen Zwecken und sind nicht Bestandteil des Vertragsangebots.

<sup>2)</sup> an staatlichen Hochschulen in Deutschland

<sup>3)</sup> Auszahlungsbetrag kann im Falle eines Teilerlasses von der Hochschule angepasst werden.



## Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen

### Teil B des Vertragsangebots - Vertragstext

Herr  
Name: Max Mustermann  
Adresse: Günther-Wagner-Allee 12-16,  
30177 Hannover

- im Folgenden werden Darlehensnehmer sowie Darlehensnehmerinnen einheitlich "Darlehensnehmer" genannt -  
bietet der KfW, Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn,  
- im Folgenden "KfW" genannt -

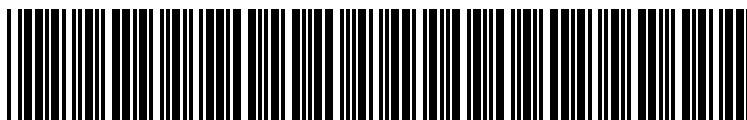
auf der Grundlage der in Teil A des Antrags auf Gewährung eines Niedersachsen- Studienbeitragsdarlehens aufgeführten Daten sowie der Förderbestimmungen des Programms für die Vergabe von Niedersachsen- Studienbeitragsdarlehen vom 22.05.2006 wie folgt den Abschluss eines Vertrages über die Aufnahme eines Darlehens an:

#### 1 Darlehensbeträge

- 1.1 Die KfW gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von insgesamt maximal EUR 8.000,00. Das Darlehen wird in maximal 16 Teilbeträgen von jeweils EUR 500,00 zur Verfügung gestellt, maximal jedoch in Auszahlungsraten in Höhe der nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) erhobenen Studienbeiträge.

Die Teilbeträge werden im Namen und für Rechnung des Darlehensnehmers zum 01.06. bzw. 01.12. eines jeden Jahres (Auszahlungstichtage) für das dann laufende Semester (den Studienabschnitt) an die niedersächsische Hochschule ausgezahlt, an welcher der Darlehensnehmer nach den der KfW von der Hochschule mitgeteilten Daten im jeweiligen Semester/Studienabschnitt für ein Erststudium eingeschrieben ist. Ist dieses Vertragsangebot des Darlehensnehmers und/oder der entsprechende Bescheid der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) über die Bewilligung der Inanspruchnahme eines Studienbeitragsdarlehens gemäß § 11 a Abs. 1 Satz 1 NHG erst nach dem 15. des dem jeweiligen Auszahlungstichtag vorhergehenden Monats ausgefertigt bzw. erlassen worden, gilt Folgendes: Die erste Auszahlungsrate wird unmittelbar nach der Annahme des Vertragsangebots durch die KfW ausgezahlt, wenn sich das Vertragsangebot des Darlehensnehmers und der entsprechende Bescheid der NBank auf das dann laufende Semester beziehen.

In welchem Umfang der Darlehensnehmer den maximalen Darlehensbetrag ausschöpfen kann, ist von der konkreten Absolvierung seines Erststudiums einschließlich eines daran anschließenden konsekutiven Masterstudiums und der damit zusammenhängenden Erhebung von Studienbeiträgen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 NHG abhängig. Für eine vollständige Auszahlung aller Teilraten müssen die in Ziffer 3.2.2 dieses Vertragsangebots genannten Voraussetzungen zu allen Auszahlungstichtagen erfüllt sein.



\*101765318920104\*

- 1.2 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, auf die zweite Rate oder die weiteren Auszahlungsraten zugunsten einer unmittelbaren Zahlung des von der Hochschule erhobenen Studienbeitrags zu verzichten (vgl. Ziffer 3.2.2 dritter Absatz dieses Vertragsangebots). Versäumt der Darlehensnehmer die in Ziffer 3.2.2 dritter Absatz genannten Termine für die unmittelbare Zahlung der fälligen Studienbeiträge und kommt es dadurch zu einer Doppelzahlung, ist die KfW berechtigt, bei dem Darlehensnehmer die hierdurch verursachten Kosten (Zinsen, Bearbeitungspauschale) zu erheben. Die Hochschulen und die NBank sind berechtigt, die KfW über eine Zahlung der von der Hochschule erhobenen Studienbeiträge außerhalb dieses Vertrags zu informieren. Bei einer Doppelzahlung wird die von der KfW ausgezahlte Studienbeitragsdarlehensrate von der Hochschule des Darlehensnehmers direkt an die KfW zurück überwiesen.

Auch die Semester, für die der Darlehensnehmer den Auszahlungsbetrag durch einen Verzicht auf Null reduziert hat, gelten als durch das Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen finanzierte Semester und gehören zum Auszahlungszeitraum.

- 1.3 Soweit dem Darlehensnehmer durch die NBank nach dem Abschluss dieses Rahmendarlehensvertrags die Inanspruchnahme eines höheren Studienbeitragsdarlehens nach § 11 Abs. 1 Satz 1 NHG bewilligt wird, kann er von der KfW verlangen, dass diese mit ihm eine Ergänzungsvereinbarung schließt, nach der die zusätzlich bewilligten Beträge unter Geltung dieses Rahmendarlehensvertrags zur Verfügung gestellt werden.

## 2 Angaben zum Darlehensvertrag

- 2.1 Nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung dieses Vertragsangebots durch den Darlehensnehmer und dem Erlass eines Bescheides, in dem die Aufnahme eines Studienbeitragsdarlehens gemäß § 11 a Abs. 1 Satz 1 NHG bewilligt wird, erfolgt die schriftliche Annahme des Vertragsangebotes durch die KfW ("Vertragsschluss").

Anschließend erfolgt innerhalb des Auszahlungszeitraums die Auszahlung des Darlehens in Teilbeträgen von maximal EUR 500,00. Die Teilbeträge werden zu den Terminen 01.06. und 01.12. ausgezahlt, sofern zu dem jeweiligen Auszahlungstichtag die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen. Ist dieses Vertragsangebot des Darlehensnehmers und/oder der Bescheid der NBank über die Bewilligung der Aufnahme eines Studienbeitragsdarlehens gemäß § 11 a Abs. 1 Satz 1 NHG erst nach dem 15. des dem jeweiligen Auszahlungstichtag vorhergehenden Monats ausgefertigt bzw. erlassen worden, wird die erste Auszahlungsraten unmittelbar nach der Annahme des Vertragsangebots durch die KfW ausgezahlt, wenn sich das Vertragsangebot und der entsprechende Bescheid der NBank auf das dann laufende Semester beziehen.

Im Anschluss an den Auszahlungszeitraum beginnt eine Phase, in der vom Darlehensnehmer noch keine Tilgungsleistungen zu erbringen sind ("Karenzphase").

Im Anschluss an die Karenzphase hat der Darlehensnehmer das Darlehen in monatlichen Annuitäten zurückzuzahlen ("Tilgungsphase").



- 2.2 Der Auszahlungszeitraum beginnt mit der Auszahlung des ersten Teilbetrags. Er endet mit Ablauf der Roll-Over-Periode, in der der Darlehensnehmer
- sein Erststudium einschließlich eines an ein Bachelor- oder FH-Diplomstudium anschließenden konsekutiven Masterstudiums an einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes beendet hat oder
  - für sein Erststudium einschließlich eines an ein Bachelor- oder FH-Diplomstudium anschließenden konsekutiven Masterstudiums zuletzt an einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert war oder
  - die Regelstudienzeit des gemäß § 11 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 NHG förderfähigen Studiums zuzüglich 4 Semester abgelaufen ist. Hierbei gilt Folgendes: Bei konsekutiven Masterstudiengängen werden die Regelstudienzeiten des vorhergehenden Bachelor- bzw. FH-Diplomstudiums und des Masterstudiums zusammengerechnet. Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich, werden die Regelstudienzeit des Erststudiums und die zusätzlich erforderliche Studienzeit berücksichtigt. Bei Fortsetzung des Studiums an einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes außerhalb Niedersachsens wird das Ende des Zeitraums "Regelstudienzeit plus 4 Semester" so ermittelt, als ob das Studium in Niedersachsen fortgesetzt worden wäre.

Der Auszahlungszeitraum endet ferner mit Ablauf der Roll-Over-Periode, in der die Verpflichtung der KfW zur Auszahlung künftiger Darlehensbeträge aus einem anderen in Ziffer 3.2.2 oder 3.2.4 dieses Vertragsangebots aufgeführten Grund entfallen ist.

Roll-Over-Perioden sind die Zeiträume vom 01.04. bis 30.09. und vom 01.10. bis 31.03.. Das Studium ist beendet, wenn der Darlehensnehmer für dieses Studium den Hochschulabschluss erlangt hat.

Auf der Basis der vom Darlehensnehmer in Teil A dieses Vertragsangebots mitgeteilten Daten endet der Auszahlungszeitraum spätestens mit Ablauf des 30.09.2018. Dieser Termin kann sich während des Auszahlungszeitraums durch einen Fachrichtungswechsel, die Inanspruchnahme genehmigter Urlaubssemester und durch Semester, um die sich nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 Satz 3 NHG der Zeitraum der Erhebung von Studiengebühren verlängert, verschieben.

- 2.3 Die Karenzphase beginnt unmittelbar nach dem Auszahlungszeitraum. Sie endet 24 Monate nach dem Tag, an dem die Roll-over-Periode ausgelaufen ist, in welcher der Darlehensnehmer
- sein Erststudium bzw. das an ein Bachelor- oder FH-Diplomstudium anschließende konsekutive Masterstudium an einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes beendet hat oder
  - sich im Falle des Abbruchs des Erststudiums bzw. des an ein Bachelor- oder FH-Diplomstudium anschließenden konsekutiven Masterstudiums nicht unmittelbar für ein anderes Studium an einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben hat,

spätestens jedoch mit Beendigung der Roll-Over-Periode, in der die doppelte Regelstudienzeit seines nach § 11 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 NHG förderfähigen Studiums abgelaufen ist. Für die Ermittlung der doppelten Regelstudienzeit ist die letzte Immatrikulation an einer niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung für das gemäß § 11 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 NHG förderfähige Studium maßgeblich. Unterbrechungszeiträume werden der doppelten Regelstudienzeit zugeschlagen.



- 2.4 Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit der Auszahlung des ersten Teilbetrags. Sie endet auf der Basis der vom Darlehensnehmer in Teil A dieses Vertragsangebots mitgeteilten Daten sowie einer Karenzphase von **24 Monaten** im Anschluss an das unter Ziffer 2.2 letzter Absatz dieses Vertragsangebots ausgewiesene späteste Ende des Auszahlungszeitraums spätestens am **01.09.2040**.

Die Laufzeit des Darlehens kann sich nach Abschluss dieses Rahmendarlehensvertrags durch einen Fachrichtungswechsel, die Inanspruchnahme genehmigter Urlaubssemester und Semester, um die sich nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 Satz 3 NHG der Zeitraum der Erhebung von Studiengebühren verlängert sowie Unterschreitungen der Einkommensgrenze nach § 11 a Abs. 4 Satz 1 NHG verändern.

### **3 Darlehenskonditionen**

#### **3.1 Verzinsung <sup>1)</sup>**

- 3.1.1 Die Darlehensbeträge sind von der Auszahlung an zu verzinsen.

Bis zum Beginn der Tilgungsphase werden die Zinsen aufgeschoben. Auf Wunsch des Darlehensnehmers wird die KfW mit ihm vor dem Beginn der Tilgungsphase vereinbaren, dass die aufgeschobenen Zinsbeträge zum Zeitpunkt des Beginns der Tilgungsphase die Darlehensschuld erhöhen und der entsprechende Zinsbetrag mit dem Kapital zu den dafür geltenden Konditionen im Rahmen der monatlichen Annuitäten zurückgezahlt wird.

- 3.1.2 Bis zum **30.09.2025** gilt als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag für jeweils sechs Monate nach dem Stand vom 01.04. und 01.10. maximal der Euro Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von **2,12%-Punkten**. Fallen die vorstehend genannten Termine nicht auf einen Tag, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, gilt Folgendes: Es gilt der EURIBOR-Satz, der für den nächsten Tag ermittelt wird, an dem wieder ein EURIBOR-Satz festgestellt wird.

Die KfW ist zum **01.10.2025** berechtigt, entsprechend ihren dann gegebenen Refinanzierungskonditionen und den Zinssätzen für neue Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen oder vergleichbaren Darlehen für die Restlaufzeit des Darlehens den weiterhin variablen Zinssatz nach billigem Ermessen gem. § 315 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anzupassen. Die KfW wird den Darlehensnehmer rechtzeitig vor Ablauf des vorgenannten Termins über die Anpassung des Zinssatzes informieren und dabei den neuen Zinssatz mitteilen.

- 3.1.3 Der Zinssatz am Ausfertigungstag dieses Vertragsangebots beträgt **3,06% p. a.** (Sollzins). Ausfertigungstag dieses Vertragsangebots ist der **25.06.2010**.

- 3.1.4 Der jeweilige Darlehensgesamtbetrag wird höchstens mit einem Sollzinssatz in Höhe von **7,50 % p. a.** (Zinsobergrenze) verzinst. Die Berechnung von Verzugszinsen bleibt unberührt.

<sup>1)</sup> Für Zeiträume, in denen der Darlehensnehmer mindestens zwei Geschwister hat, übernimmt das Land Niedersachsen die vereinbarten Zinszahlungen.



3.1.5 Der Gesamtbetrag der vom Darlehensnehmer zur Tilgung des unter Ziffer 1.1 dieses Vertragsangebots ausgewiesenen Darlehenshöchstbetrags sowie zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu leistenden Zahlungen beträgt EUR 12.168,00. Diese Angabe wurde unter der Annahme berechnet, dass der unter Ziffer 3.1.3 dieses Vertragsangebots ausgewiesene Sollzinssatz für die maximale Laufzeit des Darlehens gem. Ziffer 2.4 dieses Vertragsangebots gilt, die Karenzphase 24 Monate nach der spätesten Beendigung des Auszahlungszeitraums (vgl. Ziffer 2.2 letzter Absatz dieses Vertragsangebots) beendet ist, das Darlehen in 20 Jahren getilgt wird sowie der erste Darlehensbetrag am 01.12.2010 zur Verfügung gestellt wird.

3.1.6 Der effektive Jahreszins beträgt 2,97 % p. a. Er wurde unter der Annahme berechnet, dass der unter Ziffer 3.1.3 dieses Vertragsangebots ausgewiesene Sollzinssatz für die maximale Laufzeit des Darlehens gem. Ziffer 2.4 dieses Vertragsangebots gilt und der unter Ziffer 1.1 dieses Vertragsangebots ausgewiesene Darlehenshöchstbetrag in Anspruch genommen wird. Er wurde ferner unter den sonstigen unter Ziffer 3.1.5 aufgeführten Annahmen berechnet.

## 3.2 Auszahlung

3.2.1 Die Auszahlung der Darlehensbeträge gem. Ziffer 1.1 dieses Vertragsangebots erfolgt im Namen und für Rechnung des Darlehensnehmers unmittelbar an die niedersächsische Hochschule, an welcher der Darlehensnehmer im jeweiligen Semester gemäß den der KfW von der Hochschule mitgeteilten Daten für das zugrunde zu legende Erststudium eingeschrieben ist. Die Darlehensbeträge werden auf das Konto überwiesen, welches die jeweilige Hochschule der KfW benannt hat.

3.2.2 Auszahlungsvoraussetzungen

Die Auszahlung der Darlehensteilbeträge setzt voraus, dass

3.2.2.1 die Hochschule der KfW vor dem jeweiligen Auszahlungsstichtag die Erteilung einer Studienbescheinigung für den Studiengang des Erststudiums einschließlich eines an ein Bachelor- oder FH-Diplomstudium anschließenden konsekutiven Masterstudiums gemeldet hat, deren Gültigkeitszeitraum den jeweils korrespondierenden 01.06. bzw. 01.12. umfasst und die Erhebung von Studienbeiträgen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 NHG ausweist. Liegt eine solche Meldung wegen eines Teilerlasses nach § 14 Abs. 2 NHG über einen geringeren Betrag als EUR 500,00 vor, erfolgt die Auszahlung in Höhe des tatsächlich erhobenen Studienbeitrags.

3.2.2.2 der KfW eine Meldung der Hochschule vorliegt, nach der die Regelstudienzeit zuzüglich 4 Semester nach § 11 a Abs. 3 NHG noch nicht überschritten ist.

3.2.2.3 der KfW am 15. des dem Auszahlungsstichtag vorhergehenden Monats keine Mitteilung der Hochschule vorliegt, dass die erhobenen Studienbeiträge bereits vollständig vom Darlehensnehmer oder Dritten gezahlt worden sind.



- 3.2.2.4 der KfW am 15. des dem Auszahlungsstichtag vorhergehenden Monats keine Mitteilung der Hochschule vorliegt, nach der dem Darlehensnehmer für das dann laufende Semester die Zahlung des Studienbeitrags nach § 14 Abs. 2 NHG erlassen worden ist oder der Darlehensnehmer nach § 11 Abs. 3 NHG von der Zahlung des Studienbeitrags befreit ist.
- 3.2.2.5 der Darlehensnehmer zu Beginn des Semesters, für welches die Auszahlungsraten ausgezahlt werden soll, das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 3.2.3 Bei der Inanspruchnahme eines gemäß der von der Hochschule übermittelten Daten genehmigten Urlaubssemesters wird die Auszahlung für den jeweils mit diesem Urlaubssemester korrespondierenden Auszahlungsstichtag ausgesetzt. Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Auszahlung nach einer solchen Unterbrechung ist eine Meldung der Hochschule, wonach das Studium zu dem Zeitpunkt, in dem die Auszahlung wieder aufgenommen werden soll, fortgeführt wird.
- 3.2.4 Die Verpflichtung der KfW zur Auszahlung künftiger Darlehensbeträge entfällt, wenn
- 3.2.4.1 der KfW die Erteilung einer aktuellen Studienbescheinigung zu der neu begonnenen Roll-over-Periode nicht bis zum 15.05. bzw. 15.11. von einer niedersächsischen Hochschule gemeldet worden ist;
- 3.2.4.2 die KfW Kenntnis davon erhalten hat, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehens entfallen sind, insbesondere durch den Abschluss eines Erststudiums, den Wechsel an eine Hochschule außerhalb Niedersachsens oder Wegfall der Immatrikulation an einer niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung.
- 3.2.4.3 der Darlehensnehmer mitgeteilt hat, auf alle künftigen Auszahlungen zu verzichten. Ein Verzicht auf sämtliche künftigen Auszahlungen ist bindend und endgültig, d.h. er kann vom Darlehensnehmer nicht widerrufen werden.

In allen diesen Fällen tritt ein irreversibler Auszahlungsstopp ein, der den Auszahlungszeitraum mit Wirkung zum Ablauf der laufenden Roll-over-Periode beendet.

### **3.3 Rückzahlungen bei Wegfall der Zahlungsverpflichtungen und Widerruf**

Wird dem Darlehensnehmer nach dem 15. des dem Auszahlungsstichtag vorhergehenden Monats die Zahlung des Studienbeitrags für das dann laufende Semester nach § 14 Abs. 2 NHG vollständig erlassen oder wird er hiervon nach § 11 Abs. 3 NHG befreit und hat die KfW die Auszahlungsraten für dieses Semester bereits ausgezahlt, wird diese von der Hochschule des Darlehensnehmers direkt an die KfW zurück überwiesen.

Übt der Darlehensnehmer das Recht zum Widerruf seiner auf den Abschluss dieses Rahmendarlehensvertrags gerichteten Erklärung aus, nachdem die KfW bereits eine Auszahlung geleistet hat, wird die Hochschule des Darlehensnehmers diese Auszahlungsraten ebenfalls direkt an die KfW zurück überweisen.

Die KfW ist berechtigt, dem Darlehensnehmer die auf diese Beträge anfallenden Zinsen in Rechnung zu stellen.



### 3.4 Tilgung

3.4.1 Das Darlehen ist bis zum Ablauf der Karenzphase tilgungsfrei. Im Anschluss daran ist das Darlehen einschließlich der künftig anfallenden Zinsen in monatlichen Annuitäten (Zins und Tilgung) innerhalb von 10 Jahren oder nach Maßgabe eines mit der KfW gesondert vereinbarten Tilgungsplans zurückzuzahlen. Die bis zum Ablauf der Karenzphase aufgeschobenen Zinsen sind am Tag des Beginns der Tilgungsphase fällig und zahlbar. Auf die Möglichkeit einer Vereinbarung gemäß Ziffer 3.1.1 Abs. 2 dieses Vertragsangebots wird verwiesen.

Die vereinbarten Annuitäten müssen mindestens EUR 20,00 betragen. Sie müssen unter der Annahme eines gleich bleibenden Zinssatzes zur Tilgung innerhalb von längstens 20 Jahren führen.

Die Annuitäten sind jeweils zum Monatesersten fällig und werden ebenso wie sonstige fällige Leistungen von der KfW von dem vom Darlehensnehmer angegebenen Konto eingezogen (vgl. Ziffer 3.4.5 dieses Vertragsangebots). Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag. Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem der EMZ (Europäische Massenzahlungsverkehr) verfügbar ist.

Die KfW berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Leistungen.

3.4.2 Auf Antrag des Darlehensnehmers endet die Karenzphase vorzeitig zum Ablauf einer Roll-over-Periode, frühestens jedoch ein halbes Jahr nach dem Ende des Auszahlungszeitraums. Der Antrag auf vorzeitiges Ende der Karenzphase ist spätestens bis zum 15.03. zu stellen, wenn der Darlehensnehmer zum 01.10. mit der Rückzahlung beginnen möchte, bis zum 15.09., wenn er zum 01.04. mit der Rückzahlung beginnen möchte.

3.4.3 Rechtzeitig vor Beginn der Tilgungsphase teilt die KfW dem Darlehensnehmer die Höhe des valutierenden Darlehens mit und übersendet einen Tilgungsplan. Der Tilgungsplan enthält die Höhe der monatlichen Annuitäten und ist auf einen Tilgungszeitraum von höchstens 10 Jahren angelegt. Der Darlehensnehmer kann mit der KfW einen abweichenden Tilgungsplan vereinbaren, der den Anforderungen in Ziffer 3.4.1 Abs. 2 dieses Vertragsangebots genügen muss. Eine Änderung des Tilgungsplans kann nur zum 01.04. und 01.10. erfolgen. Das Recht auf Änderung des Tilgungsplans muss bis zum 15.03. bzw. 15.09. gegenüber der KfW ausgeübt werden.

3.4.4 Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der KfW eine Einzugsermächtigung für ein inländisches Girokonto zum Einzug der fälligen Leistungen zu erteilen. Der Darlehensnehmer muss alleiniger Kontoinhaber oder Mitinhaber (Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsbefugnis, sog. Oder-Konto) des für den Einzug benannten Kontos sein.

3.4.5 Die KfW ist berechtigt, die monatlichen Annuitäten aufgrund von Änderungen des in Ziffer 3.1.2 dieses Vertragsangebots beschriebenen Zinssatzes sowie von Stundungen unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Darlehens so zu erhöhen, dass eine maximale Tilgungsphase von 20 Jahren nicht überschritten wird.

3.4.6 Außerplanmäßige Zahlungen sind ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren und ausschließlich in der Tilgungsphase zu den Stichtagen 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres möglich und müssen mindestens EUR 100,00 betragen. Sie sind bis zum 15.03. bzw. 15.09. bei der KfW anzumelden. Das gesetzliche Kündigungsrecht des Darlehensnehmers aus § 489 BGB bleibt unberührt.



## 4 Weitere Darlehensbestimmungen

- 4.1 Die KfW teilt dem Darlehensnehmer – unbeschadet von Fälligkeiten nach Ziffer 3.1.1 und 3.4.1 dieses Vertragsangebots – nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres den Kontostand mit.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Mitteilung hat der Darlehensnehmer spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung bei der KfW schriftlich zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die KfW den Darlehensnehmer bei dieser Mitteilung besonders hinweisen. Der Darlehensnehmer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Mitteilung verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Darlehenskonto zu Unrecht belastet worden ist.

- 4.2 Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der KfW unverzüglich

- 4.2.1 jeden Wohnsitzwechsel und jede Änderung seines Familiennamens,

- 4.2.2 jede Änderung der Bankverbindung für den Einzug der von ihm zu leistenden Zahlungen,

sowie nur während der Auszahlungsphase

- 4.2.3 die Beendigung seines Erststudiums durch Abschluss oder Abbruch, den Wechsel zu einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die nicht in Niedersachsen liegt, sowie

- 4.2.4 den Wegfall der unter § 11 a Abs. 2 Satz 1 NHG im Hinblick auf die Staatsbürgerschaft genannten Voraussetzungen mitzuteilen.

- 4.3 Wenn der Darlehensnehmer während der Karenzzeit feststellt, dass er fällige Leistungen voraussichtlich nicht erbringen kann, weil sein Einkommen die Einkommensgrenze gemäß § 18 a Abs. 1 BAföG zuzüglich EUR 100,00 nicht überschreitet, hat er die KfW hierüber zu informieren und das Unterschreiten dieser Einkommensgrenze anhand geeigneter Einkommensnachweise nachzuweisen. Er ist in diesem Fall des Weiteren verpflichtet, Veränderungen seiner Einkommenssituation, die zur Überschreitung dieser Einkommensgrenze führen, mitzuteilen. Dies gilt auch während der Tilgungsphase hinsichtlich der dann fälligen Leistungen.

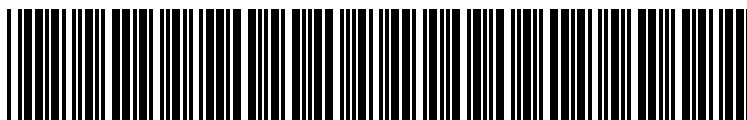
- 4.4 Kommt der Darlehensnehmer seinen Mitteilungspflichten nach 4.2.1 dieses Vertragsangebots nicht nach und muss seine Anschrift deshalb von der KfW ermittelt werden, so ist die KfW berechtigt, ihm für die Ermittlung pauschal EUR 25,00 in Rechnung zu stellen, sofern nicht höhere Kosten nachgewiesen werden; in diesem Fall bleibt es der KfW vorbehalten, gegen Nachweis über den Pauschbetrag von EUR 25,00 hinaus die Kosten für die Anschriftenermittlung abzurechnen. Dem Darlehensnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass für die Ermittlung seiner Anschrift keine oder geringere Kosten angefallen sind. Die Differenz wird ihm auf Anforderung von der KfW erstattet.

- 4.5 Der Darlehensnehmer ist im Falle eines Hochschulwechsels zu einer niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung verpflichtet, seiner neuen Hochschule bei der Immatrikulation seine Geschäftspartner- und Darlehenskontonummer der KfW mitzuteilen.



## 5 Kündigung

- 5.1 Die KfW ist berechtigt, das Darlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn
- 5.1.1 der Darlehensnehmer den Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch wesentliche falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat;
- 5.1.2 der Darlehensnehmer schuldhaft in einem solchen Maße seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis verletzt hat, insbesondere seinen Mitteilungspflichten nach Ziffer 4.3 dieses Vertrags nicht nachgekommen ist, dass der KfW eine Fortsetzung des Darlehensverhältnisses nicht zugemutet werden kann, und die KfW den Darlehensnehmer hinsichtlich der verletzten Pflichten erfolglos abgemahnt hat.
- 5.2 Wird der Bewilligungsbescheid der NBank aufgehoben oder geändert, so dass der Anspruch des Darlehensnehmers auf das Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen wegfällt, ist die KfW zu einer Kündigung des Darlehens in entsprechendem Umfang berechtigt.
- 5.3 Die KfW ist berechtigt, das Darlehen wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers zu kündigen, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Vertrages über drei Jahre mit mindestens 5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die KfW dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt.
- 5.4 Im Verzugsfall werden dem Darlehensnehmer auf Rückstände aller Art Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden, von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatzes gem. § 247 BGB zuzüglich 5 %-Punkten berechnet.
- 5.5 Gerät der Darlehensnehmer nach Beginn der Tilgungsphase nur vorübergehend in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten oder würde er im Fall sofortiger Einziehung fälliger Beträge in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten, so kann er bei der KfW unter Darlegung und Glaubhaftmachung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Stundung von Zahlungsverpflichtungen beantragen. Die KfW ist nicht verpflichtet, die beantragte Stundung zu genehmigen.
- 5.6 Übersteigen die Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus einem in Anspruch genommenen unverzinslichen Staatsdarlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG, sowie die Verpflichtungen aus diesem Vertrag zum Zeitpunkt des Beginns der Tilgungsphase des Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehens zusammen die Grenze von EUR 15.000,00, und hat der Darlehensnehmer dies der KfW spätestens einen Monat vor Beginn der Tilgungsphase in der von der KfW vorgegebenen Form nachgewiesen, so wird das Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen von der KfW auf Antrag in dem die Verschuldensgrenze übersteigenden Umfang erlassen. Etwaige zum Beginn der Tilgungsphase geltende Vorgaben des Landes Niedersachsen zur Berücksichtigung von Studiendarlehen, die zur Finanzierung von Studienbeiträgen an Hochschulen anderer Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes zurückzuzahlen sind, werden beachtet.
- 5.7 Hat der Darlehensnehmer zum Ablauf der Karenzphase anhand geeigneter Einkommensnachweise nachgewiesen, dass er nicht leistungsfähig ist, wird die KfW ihn erst dann auf Rückzahlung des Darlehens in Anspruch nehmen, wenn seine Leistungsfähigkeit (wieder) gegeben ist. Für die Bestimmung der Leistungsfähigkeit ist die Einkommensgrenze nach § 18 a Abs. 1 BAföG zuzüglich EUR 100,00 maßgeblich.



\*101765318920104\*

## 6 Online-Kontoführung im Internet

Die KfW verwaltet Darlehenskonten im Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen ausschließlich im Rahmen einer Online-Kontoführung (inkl. elektronischer Post-Box) im Internet. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, sein Konto über die Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus dem Programm Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen zu verwalten und alle Funktionalitäten, welche die KfW jeweils online für Darlehensnehmer aus dem Programm Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen zur Verfügung stellt, zu nutzen. Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die KfW ihm Mitteilungen zu seinem Konto (z.B. über Zinsänderungen) in seine elektronische Post-Box (Bestandteil der von der KfW zur Verfügung gestellten Internetanwendung) sendet. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, regelmäßig, mindestens vierteljährlich, seine elektronische Post-Box auf neue Mitteilungen zu überprüfen. Zur Nutzung der Online-Kontoführung (inkl. elektronischer Post-Box) wird die KfW dem Darlehensnehmer PIN und TAN mit getrennter Post zusenden, sofern er beides nicht bereits im Zusammenhang mit der Aufnahme eines anderen bei der KfW online geführten Kredits erhalten hat.

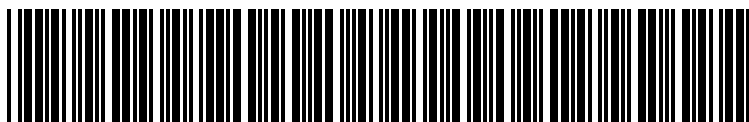
## 7 Datenaustausch sowie Einsichts- und Prüfungsrechte

Die niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung, die NBank und die KfW sind berechtigt, die für die Bewilligung und Verwaltung des Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehens erforderlichen Informationen auszutauschen und zu verarbeiten.

Das Land Niedersachsen sowie der Niedersächsische Landesrechnungshof sind berechtigt, die das Studienbeitragsdarlehen betreffenden Unterlagen bei der KfW einzusehen und zu prüfen.

## 8 Sonstiges

- 8.1 Die KfW ist berechtigt, ihre Ansprüche und Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 8.2 Hat der Darlehensnehmer von der KfW neben dem Studienbeitragsdarlehen auch einen KfW-Studienkredit oder weitere Darlehen zur Finanzierung von Studienbeiträgen erhalten, ist die KfW berechtigt, die von ihr im Wege von Beitreibungsmaßnahmen realisierten Zahlungen anteilig entsprechend dem jeweiligen Verhältnis zur Summe der aus den Darlehensverhältnissen bestehenden Forderungen zu verrechnen.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen des auf der Basis dieses Vertragsangebots geschlossenen Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 8.4 Dieses Vertragsangebot wird unwirksam, wenn es der Darlehensnehmer nicht bis zum 12.01.2011 mit vollständigen Angaben und Unterlagen sowie unterzeichnet bei einer Postfiliale zur Weiterleitung an die NBank und die KfW einreicht.
- 8.5 Die Ansprüche des Darlehensnehmers aus diesem Vertrag sind weder pfändbar noch können sie abgetreten oder verpfändet werden.
- 8.6 Soweit nicht anders geregelt, stellt dieser Vertrag auf das niedersächsische Hochschulgesetz in der zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieses Vertragsangebots geltenden Fassung ab.



## 9 Erklärungen des Darlehensnehmers

### 9.1 Erklärung zum Programm Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen

Die Bestimmungen des Förderprogramms "Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen" vom 22.05.2006 (aktuelle Fassung auf den Internetseiten der NBank und der KfW abzurufen, [www.nbank.de](http://www.nbank.de) bzw. [www.kfw.de](http://www.kfw.de)) in der zum Ausfertigungstag dieses Vertragsangebots geltenden Fassung sind mir bekannt und werden von mir anerkannt.

### 9.2 Erklärung zum KfW-Online-Banking mit PIN und TAN inklusive elektronischer Post-Box

Die Nutzungsbedingungen für das KfW-Online-Banking mit PIN und TAN inklusive elektronischer Post-Box in der zum Ausfertigungstag dieses Vertragsangebots geltenden Fassung (aktuelle Fassung auf den Internetseiten der KfW abzurufen, [www.kfw.de](http://www.kfw.de)) sind mir bekannt und werden von mir anerkannt.

### 9.3 Erklärung zu Änderungen am Vertragsangebot

Ich erkläre hiermit, dass in den Ziffern 1 bis 8.6 keine Veränderungen (insbesondere handschriftliche Streichungen, Ergänzungen oder sonstige Änderungen) an diesem maschinell von der KfW erstellten Vertragsangebotstext vorgenommen wurden.

\_\_\_\_\_  
(Ort,Datum)

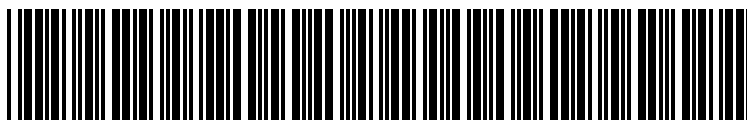
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Darlehensnehmers)

### 9.4 Erklärung zu den Informationen zum Abschluss eines Darlehensvertrags über ein Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen im Fernabsatz

Ich bestätige, dass mir die Informationen der KfW zum Abschluss eines Darlehensvertrags über ein Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen mit Verbrauchern im Fernabsatz in der zum Ausfertigungszeitpunkt dieses Vertragsangebots geltenden Fassung (siehe dazu Ziffer 3.1.3 Satz 2 dieses Vertragsangebots) schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stehen.

\_\_\_\_\_  
(Ort,Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Darlehensnehmers)



\*101765318920104\*

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss sowie nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

KfW  
Niederlassung Bonn  
Ludwig-Erhard-Platz 1-3  
53179 Bonn  
Fax: 0228/831-8050  
E-Mail: [Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen@kfw.de](mailto:Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen@kfw.de)

### Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) heraus zu geben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurück gewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit dem Empfang.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung



\*101765318920104\*

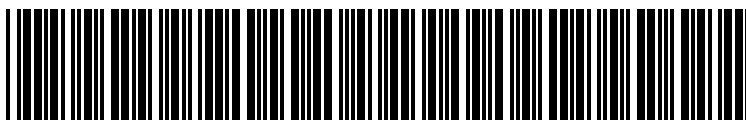
## Datenschutzrechtliche Erklärungen und Hinweise

### Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Hiermit willige ich darin ein, dass die KfW und die NBank die in diesem Vertragsangebot enthaltenen personenbezogenen Daten, die Entscheidung über die Annahme des Vertragsangebots sowie die im Zuge der Gewährung des Darlehens anfallenden personenbezogenen Daten und Bestandsdaten (z. B. aktuelle Darlehensvaluta, monatliche Raten, voraussichtliches Ende der Auszahlung) zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung erheben, verarbeiten, nutzen und untereinander austauschen sowie an die Hochschule zur Verarbeitung übermitteln, an der ich mich immatrikulieren möchte bzw. immatrikuliert bin. Die Abgabe dieser Erklärung erfolgt freiwillig. Mir ist bekannt, dass die Bearbeitung meines Antrags auf Gewährung des Studienbeitragsdarlehens und die Aufnahme des Studienbeitragsdarlehens ohne die Abgabe der vorstehenden Erklärung nicht erfolgen kann. Ich befreie die KfW insoweit von den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Bankgeheimnisses, als dies erforderlich ist, um die KfW in die Lage zu versetzen, Informationen über mich zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung jederzeit an die auf der Webseite der KfW [www.kfw.de](http://www.kfw.de) als Unternehmen der KfW-Bankengruppe aufgeführten Unternehmen weiter zu geben.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Darlehensnehmers)



\*101765318920104\*

Dieser Bereich ist von der NBank auszufüllen.

Hiermit bestätigen wir der KfW, dass wir die Antragsdaten für das Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen (Teil A dieses Vertragsangebots) anhand des Hochschuldatenbankzugangs geprüft haben und die gesetzlich vorgeschriebene Identifikationsfeststellung (Legitimationsprüfung) ordnungsgemäß durch uns oder mittels des PostIdentverfahrens durchgeführt wurde.

**Aktuelle Angaben zum Studium** (nur bei Änderung der Angaben des Teils A)

Matrikelnummer	_____
Studienfächergruppe (erstes Studienfach)	_____
ggf. genaue Bezeichnung	_____
angestrebter Abschluss	_____
ggf. genaue Bezeichnung	_____
Regelstudienzeit	_____

**Angaben zum Darlehensbetrag im 1. geförderten Semester**

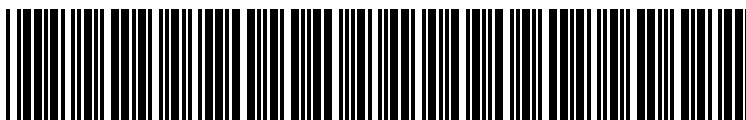
auszahlender Darlehensbetrag in EUR	_____
-------------------------------------	-------

**Prüfungsergebnis Bewilligung:**

Bewilligung	<input type="checkbox"/>
Ablehnung	<input type="checkbox"/>
Ablehnungsgrund	_____

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift der NBank)



\*101765318920104\*